

Anpassung der LRV-Klassierungen aufgrund von Änderungen der SUVA- und DFG-MAK-Listen

In der folgenden Liste sind Stoffe, die in den letzten Jahren in der MAK-Liste der SUVA oder in der MAK- und BAT-Werte-Liste der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) umklassiert worden sind, mit den entsprechenden LRV-Klassierungen nach CAS-Nummern geordnet aufgelistet.

Gemäss Anhang 1 Ziffer 81 der Luftreinhalteverordnung (LRV) gelten Stoffe, die in der MAK-Liste der SUVA mit K bezeichnet sind, als krebserzeugend.

Gemäss Anhang 1 Ziffer 71 Absatz 5 LRV (Fussnote 40) sind Stoffe mit begründetem Verdacht auf eine krebserzeugende Wirkung in Klasse 1 von Anhang 1 Ziffer 71 LRV einzuteilen. Als solche gelten insbesondere die in der MAK- und BAT-Werte-Liste der DFG in die Klassen 3A, 3B, 4 oder 5 von Abschnitt 3 eingeteilten Stoffe. Die Klassen 3A und 3B von Abschnitt 3 entsprechen der bis 1997 verwendeten Klasse III B; die Klassen 4 und 5 von Abschnitt 3 sind 1998 neu eingeführt worden.

Die ab sofort gültige LRV-Klassierung sowie das auslösende Kriterium sind fett hervorgehoben.

CAS-Nr.	Stoffname (gemäss Anh. 1 LRV)	Synonym(e)	Änderung bezügl. LRV	SUVA	MAK (DFG)	Anhang 1 LRV	
						Ziffer	Klasse
79-01-6	Trichlorethen	Trichlorethylen, TRI, Chlorylen	1999			72	1
100-41-4	Ethylbenzol	Phenylethan, Ethyl-1,3,5-hexatrien	2003		Krebsverdacht (3A)	72	1
106-46-7	1,4-Dichlorbenzol	p-Dichlorbenzol	2003	K		83	3
109-99-9	Tetrahydrofuran	1,4-Epoxybutan, THF, Oxolan	2003		Krebsverdacht (4)	72	1
111-42-2	2,2'-Iminodiethanol	Diethanolamin, 2,2'-Aminodiethanol	2003		Krebsverdacht (3A)	72	1
126-99-8	2-Chlor-1,3-butadien		1999	K		83	3

Abkürzungen:

K Kanzerogener Stoff

III B Stoffe mit begründetem Verdacht auf krebserzeugendes Potential (nennenswertes Potential vermutet, aber weitere Abklärungen nötig)

3A Stoffe, mit erwiesener oder möglicher krebserzeugender Wirkung, bei denen die Voraussetzungen erfüllt wären, sie der Kategorie 4 oder 5 zuzuordnen; es liegen jedoch keine hinreichenden Informationen vor, um einen MAK-Wert abzuleiten (DFG).

3B Stoffe mit erwiesener oder möglicher krebserzeugender Wirkung, bei denen aus In-vitro- oder Tierversuchen Anhaltspunkte für eine krebserzeugende Wirkung vorliegen, die zur Einordnung in eine andere Kategorie nicht ausreichen. Weitere Untersuchungen notwendig (DFG).

4 Stoffe mit krebserzeugender Wirkung, bei denen genotoxische Effekte keine oder nur eine untergeordnete Rolle spielen.